



## **Forstwesen (Rodung)**

Gesuchstellerin:	Tiefbauamt Kanton Zürich (TBA), Projektieren und Realisieren, Christoph Abegg, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Gesuche vom:	2. Juli 2019 (revidiert 4. Januar 2021), 29. November 2019
Gemeinde:	Stadt Bülach
Lokalname:	Hardwald
Parzellen Kat.-Nrn.:	4115, 4184, 7184, 7780, 7781, 7952, 7953, 8724
Rodungsfläche:	59'976 m <sup>2</sup> , davon 34'189 m <sup>2</sup> vorübergehend

Die Schaffhauserstrasse als Hauptverkehrsstrasse soll aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastung zwischen Bülach Nord und dem Kreisel Chrüzstrass von zwei auf vier Fahrstreifen ausgebaut werden. Das Vorhaben verläuft auf einer Länge von ca. 2 km durch den Hardwald. Für den geplanten Ausbau der Strasseninfrastruktur sind Rodungen von insgesamt 59'976 m<sup>2</sup> notwendig, davon 25'787 m<sup>2</sup> definitiv. Das Projekt beinhaltet zusätzlich zum Strassenausbau den Bau einer Wildtierbrücke, einer Fussgängerüberführung sowie eines kleintierauglichen Gewässerdurchlasses und einer Fahrradunterführung. Die Forsthütte samt Unterstand (Vers.-Nr. 1850 und 1778) auf Kat.-Nr. 9009, Stadt Bülach, werden abgebrochen.

Das Rodungsgesuch wurde in enger Abstimmung mit dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, ausgearbeitet. Da die beantragte Rodungsfläche 5'000 m<sup>2</sup> übersteigt, ist gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. In seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2019 bejaht das BAFU die Standortgebundenheit sowie die raumplanerischen Voraussetzungen des Vorhabens (Art. 5 Abs. 2 WaG). Auch geht das BAFU davon aus, dass die Rodung zu keiner Gefährdung der Umwelt führt. Gemäss BAFU entspricht das Vorhaben einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dem Natur- und Heimatschutz werde genügend Rechnung getragen. Den angebotenen Rodungersatz erachtet das BAFU als genügend. Zusammenfassend nimmt das BAFU positiv zur Rodung und Ersatzaufforstung Stellung.

Im Rahmen der kantonalen Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes hat die Abteilung Wald des Kantons Zürich die Rodungsvoraussetzung geprüft. Dabei wurde die Beseitigung des bestehenden Kapazitätsengpasses auf dem Strassennetz als ein berechtigter und wichtiger Grund für die Rodung angesehen. Im Rahmen des Projekts kann zudem ein unterbrochener Wildtierkorridor wiederhergestellt werden, was positiv zu werten ist. Mit dem Eintrag im Richtplan sind die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt. Unter Einhaltung der im UVB vorgeschlagenen Massnahmen kann das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden. Für die notwendigen Ersatzaufforstungen konnten Flächen in der Region gesichert werden. Die verbleibende Restfläche wird durch bereits geleistete Ersatzaufforstungen des Tiefbauamtes

(«Stotterflächen») sichergestellt. Bei den Ersatzaufforstungen soll zudem die Eiche als ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Baumart besonders gefördert werden. Die Rodungsbewilligung wurde deshalb unter Auflagen in Aussicht gestellt.

Im Verlauf der weiteren Projektierung zeigte sich, dass für die temporäre Verkehrsführung während der Bauzeit, die Baustellenzufahrt und die Werkszufahrt der bestehenden Kiesgruben eine zusätzliche vorübergehende Rodung im Umfang von 2400 m<sup>2</sup> zwingend erforderlich ist. Es wurden verschiedene Varianten geprüft und die Lage des provisorischen Kreisels so optimiert, dass möglichst wenig Waldfläche beansprucht wird. Zur Ergänzungsrodung äusserte sich das BAFU mit Stellungnahme vom 26. März 2020 positiv sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung an Ort und Stelle.

Das Rodungsgesuch (inkl. Ergänzung) wurde zusammen mit dem Strassenbauprojekt vom 24. Januar bis 24. Februar 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen zwei rodungsrelevante Einsprachen ein. Die Stadt Bülach als betroffene Waldeigentümerin fordert in Ihrer Einsprache u.a., dass der provisorische Kreisel zur Baustellenerschliessung soweit nach Norden zu verschieben sei, dass die Eichenpflanzung auf dem Waldgrundstück Kat.-Nr. 9009 nicht tangiert wird. Gemäss Planung des Tiefbauamtes wird die Eichenpflanzung nicht beeinträchtigt. Das Tiefbauamt erstellt dazu einen Detailplan. Weiter wurde verlangt, dass westlich der Schaffhauserstrasse eine Erschliessung zum Waldweg Kat.-Nr. 1018 zu erstellen sei, damit die Zufahrt für die Waldbewirtschaftung nördlich des Naturschutzgebietes Langgraben weiterhin möglich ist. Die Einigungsverhandlung zwischen Tiefbauamt und Stadt Bülach sind weit fortgeschritten und die Erschliessung des Waldweges Kat.-Nr. 1018 soll in der Ausführungsplanung weiter untersucht und baulich sichergestellt werden. Favorisiert wird eine Erschliessung von Norden her, damit kein Brückenbauwerk über den Simeligraben notwendig ist. Die beanstandeten Punkte aus der Einsprache der Stadt Bülach konnten somit im gegenseitigen Einvernehmen bereinigt werden und es ist damit zu rechnen, dass die Einsprache zurückgezogen wird.

Die beschwerdeberechtigte Organisation BirdLife beantragt in Ihrer Einsprache u.a. bei drei der geplanten Ersatzaufforstungsflächen (E03 Kat.-Nr. 782, Gemeinde Embrach, E05 Kat.-Nr. 8784, Stadt Bülach und E06, Kat.-Nr. 7456, Stadt Bülach) auf eine Aufforstung zu verzichten und stattdessen, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 WaG, Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu treffen. Am 16. Juni und 25. November 2020 fanden eine Begehung sowie Einigungsverhandlungen mit den Einsprechern statt. Bei der Fläche E06 in der Kiesgrube Haberland handelt es sich gemäss verbindlichem Gestaltungsplan um «einheimisches, dornenreiches Gehölz». Dieses soll mit Föhrenüberhältern und seltenen Baumarten angereichert werden und kann damit als Waldersatzfläche angerechnet werden. Bei der Fläche E05 auf dem Rhischberg handelt es sich um eine beweidete, relativ artenarme Waldwiese. Ein Bodenabtrag zur Ausmagerung und Aufwertung wurde geprüft, von der Grundeigentümerin, Stadt Bülach, aber abgelehnt. Vorgesehen war ein eichenreicher Wald mit Sorbusarten und Wildobst mit integrierter Freihaltefläche. BirdLife forderte in ihrer Einsprache einen Verzicht auf die Aufforstung und stattdessen die Aufwertung als Magerwiese und die Schaffung von lichtem Wald rund um die Wiese. Im Rahmen der Einigungsverhandlung wurde vereinbart, dass die Fläche während 5 Jahren durch Mähen ausgemagert wird und 25 Eichen gepflanzt werden,

welche sich zu grosskronigen Einzelbäumen entwickeln sollen. Ziel ist ein lichter Eichenwald mit einem Deckungsgrad von 30%. Die Fläche wird rechtlich als Wald gesichert und die Pflege über 100 Jahre sichergestellt. Zudem wird gegen Westen, auf bestehendem Waldareal ein mind. 30 m breiter Streifen ausgelichtet und so ein ökologischer Verbindungskorridor zum Offenland geschaffen. Südlich der Aufforstungsfläche wird eine Übergangsfläche periodisch aufgelichtet. Bei der Fläche E03 in Embrach handelt es sich um einen Streifen zwischen Bahnlinie und Wald, welcher aufgrund verschärfter Sicherheitsanforderungen der SBB nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Es hat sich bereits eine Naturverjüngung mit Bäumen und Sträuchern eingestellt. Durch Ergänzung mit seltenen Gehölzen sollte ursprünglich ein vielfältiger, gestufter Waldrand angestrebt werden und als Ersatzaufforstung angerechnet werden. In ihrer Einsprache argumentiert BirdLife, dass auf der Wiese typische Pflanzen einer Magerwiese vorkommen und es sich um ein wertvolles Trockenbiotop mit grossem Aufwertungspotenzial handle, obwohl kein offizieller Schutzstatus oder ein Inventareintrag vorliegt. Es werden ökologische Aufwertungsmassnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 WaG statt der geplanten Aufforstung vorgeschlagen. In der Einspracheverhandlung wurde dem Antrag von BirdLife soweit stattgegeben, dass die Fläche E03 nicht aufgeforstet wird. Sie soll mittels Schutzverordnung oder Dienstbarkeit unbefristet gesichert und durch regelmässige Pflegeeingriffe zu einem Trockensaum entwickelt werden. Zudem ist nach Vorgabe von Art. 11 WaG eine Anmerkung im Grundbuch anzubringen. Gestützt auf das bereinigte Protokoll wurde die Einsprache von BirdLife zurückgezogen. Die geplante ökologische Aufwertung umfasst eine Fläche von 3'376 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ist grösser als die ursprünglich geplante Ersatzaufforstung, da kein Mindestabstand zu den Geleisen der SBB eingehalten werden muss. Die Kosten für die geplante Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes liegen voraussichtlich höher als bei einer Ersatzaufforstung dieser Grösse. Durch die dauerhafte Sicherung und die Höhe der erwarteten Investitionen kann die Massnahme als gleichwertig im Sinne von Art. 7 Abs. 2 WaG betrachtet und im vorliegenden Fall flächengleich angerechnet werden. Damit resultiert durch das Projekt eine Mehrleistung von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Umfang von 716 m<sup>2</sup>.

Durch die teilweise berücksichtigte Einsprache von BirdLife ergaben sich wesentliche Änderungen beim Rodungersatz. Die definitive Rodungsfläche von 25'787 m<sup>2</sup> wird nur zu 90% durch Realersatz kompensiert. Für die verbleibende Fläche von 2'660 m<sup>2</sup> wird eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes auf einer Fläche von 3'376 m<sup>2</sup> umgesetzt. Das angepasste Rodungsgesuch wurde deshalb erneut dem BAFU zur Anhörung unterbreitet. In seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2021 weist das BAFU auf den Grundsatz hin, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten ist. Dies sei umso mehr von Bedeutung, als im Kanton Zürich statische Waldgrenzen festgelegt werden und die Waldfläche dadurch nicht zunehmen kann. Nur ausnahmsweise kann in begründeten Fällen auf Realersatz verzichtet werden. Das BAFU anerkennt die umfangreichen Abklärungen zur Suche nach Ersatzaufforstungsflächen in der Standort- sowie in den Nachbargemeinden. Es kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass der Standort aufgrund der dargelegten ökologischen Qualität und der Vernetzungsfunktion ein hohes Potenzial für einen Trockenstandort aufweist. Trockenwarme Lebensräume gehören zur den am stärksten bedrohten Biotoptypen der Schweiz. Der Erhalt als Offenland sei deshalb aus Sicht Natur- und

Landschaftsschutz gegenüber einer aufgeforsteten Waldfläche vorzuziehen. Das BAFU weist weiter darauf hin, dass die Fläche nicht als Realersatzfläche angerechnet werden kann, sondern als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Die getroffene Massnahme muss in ökologischer und finanzieller Hinsicht gleichwertig sein, eine allfällige Differenz aus einer Höherwertigkeit könnte in einem zukünftigen Projekt wiederum als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes angerechnet werden. Zusammenfassend erachtet das BAFU den Anteil an Realersatz für die definitiven Rodungen mit 90% als verhältnismässig. Im konkreten Fall nimmt das BAFU positiv Stellung zur geplanten Projektänderung, die für eine Teilfläche des Rodungersatzes statt dem ursprünglich dafür vorgesehenen Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 7 Abs. 2 WaG vorsieht. Das BAFU weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich die Beurteilung auf den vorliegenden konkreten Einzelfall bezieht und die Anwendung von Art. 7 Abs. 2 WaG nicht vom Ausnahmefall zur Regel werden darf.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben. Die angebotenen Ersatzaufforstungen und die geplanten Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes können angenommen werden. Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Da durch den Strassenbau bisherige Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für die Waldbewirtschaftung im Gebiet Hardwald West verschwinden, muss die forstliche Erschliessungsinfrastruktur angepasst werden. Im Rahmen des Bauprojekts wird von der Alten Eglisauerstrasse entlang des Wildzauns bis zum Simeligraben auf einer Länge von 200 m eine Waldstrasse gebaut. Diese ist erforderlich für den Zugang und die Pflege des Naturschutzgebiets Langgraben. Um die Holzabfuhr weiterhin zu gewährleisten wird zudem ein bestehender Maschinenweg zwischen der mittleren Buchenstrasse und der Alten Eglisauerstrasse auf einer Länge von 180 m zu einer Waldstrasse ausgebaut. Im Waldgebiet Langgraben wird an der Alten Eglisauerstrasse ein Wendehammer erstellt. Diese forstlichen Bauten dienen der Waldbewirtschaftung und sind zonenkonform. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) sind erfüllt. Damit kann gestützt auf Art. 4 lit. a und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992, § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 sowie Art. 22 RPG die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Der Gesuchstellerin, Tiefbauamt Kanton Zürich, wird die Rodung von 59'976 m<sup>2</sup> Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. 4115, 4184, 7184,7780, 7781, 7952, 7953 und 8724, Stadt Bülach, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
  - a) Massgebende Unterlagen:
    - Rodungsgesuch vom 2. Juli 2019 (revidiert 4. Januar 2021), inkl. Übersichtsplan 1:50'000, Detailpläne Rodungen und Ersatzaufforstungen 1:1'000, Einverständnis-Erklärung Grundeigentümer
    - Rodungsgesuch vom 29. November 2019 inkl. Übersichtsplan 1:50'000 und Rodungs-/Ersatzaufforstungsplan 1:1'000
  - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Dazu ist ein Bauzaun zu erstellen, der die Rodungsfläche klar abgrenzt. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
  - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Das Tiefbauamt der Kantons Zürich wird verpflichtet, die dauernd abgehende Waldfläche von 25'787 m<sup>2</sup> gemäss massgebenden Detailplänen bis 31. Dezember 2028 wie folgt zu kompensieren:
  - a) Kleinflächen Hardwald Ost, Kat.-Nrn. 4014, 7182, 7184, 7456, 7458, 7780, Stadt Bülach; insgesamt 1'915 m<sup>2</sup>
  - b) Kleinflächen Hardwald West, Kat.-Nrn. 7781, 7782, 7783, Stadt Bülach; insgesamt 3'362 m<sup>2</sup>
  - c) Kat.-Nr. 1991, Gemeinde Embrach, 470 m<sup>2</sup>
  - d) Kat.-Nr. 3570, Gemeinde Winkel, 470 m<sup>2</sup>
  - e) Kat.-Nr. 8784, Stadt Bülach, 7'919 m<sup>2</sup>; diese Fläche ist als lichter Wald mit mindestens 25 grosskronigen Eichen zu gestalten.
  - f) Kat.-Nr. 7470, Stadt Bülach, 3'122 m<sup>2</sup>; diese Fläche ist als dornenreiches Gehölz mit Föhren-Überhältern und seltenen Baumarten zu gestalten.
  - g) 5'869 m<sup>2</sup> mit der bereits im Zusammenhang mit der Umfahrung Uster ausgeführten Ersatzaufforstung zu kompensieren.
- IV. Das Tiefbauamt der Kantons Zürich wird verpflichtet, die fehlende Realersatzfläche von 2'660 m<sup>2</sup> durch eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu kompensieren. Auf Parzelle Kat.-Nr. 782, Gemeinde Embrach, wird eine Fläche von 3'376 m<sup>2</sup> zu einem Trockensaum entwickelt und langfristig gesichert. Es ist nach Vorgabe von Art. 11 WaG im Grundbuch eine Anmerkung anzubringen. Die Mehrleistung von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Umfang von 716 m<sup>2</sup> kann sich das Tiefbauamt für zukünftige Projekte anrechnen lassen. Vorbehalten bleibt der ausnahmsweise Verzicht auf Realersatz.

- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VIII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2025.
- VI. Die forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung für den Ausbau der forstlichen Erschliessung auf Parzelle Kat.-Nr. 8724, Stadt Bülach, wird entsprechend dem Auflageprojekt im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Massgebende Unterlagen:
    - Übersichtsplan 1:5'000 vom 29. November 2019
    - Situationsplan 1:500 vom 29. November 2019
    - Von diesen Unterlagen darf nicht abgewichen werden.
  - b) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
  - c) Projekterweiterungen und Änderungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald.
  - d) Der durch die Baute beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
  - e) Es ist untersagt, die Umgebung der Baute einzuzäunen oder daselbst Nebenanlagen zu erstellen.
- VII. Der Gesuchstellerin sind keine Gebühren in Rechnung zu stellen.
- VIII. Rechtsmittelbelehrung:  
Es gilt die Rechtsmittelbelehrung der Projektfestsetzungsverfügung des Regierungsrates.
- IX. Mitteilung:  
Geht an TBA für sich und zum koordinierten Versand an:
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Rodungsdossier)
  - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich
  - Forstkreis 6 (mit Rodungsdossier)
  - Förster Thomas Kuhn, Stadt Bülach, Natur + Umwelt, Solistrasse 63, 8180 Bülach (mit Rodungsdossier)
  - Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Nachführungsgeometer, Katasterbearbeiter)
  - oereb@bd.zh.ch



Dr. Konrad Noetzli  
Kantonsforstingenieur

Versand: